Mittheilung des Senats

vom 15. April 1879.

1. Hauptsammelcanal.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 9. d. Mts. bei.

2. Hanseatisches Oberlandesgericht.

Die drei Senate haben sich dahin verständigt, daß das Geschäftsjahr des Oberlandesgerichts mit dem Kalenderjahr zusammenfalle und daß das erste Geschäftsjahr vom 1. October d. J. bis Ende December 1880 zu rechnen sei, wie ein Gleiches für die übrigen Gerichte beantragt ist. Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft auch ihrerseits zu genehmigen:

daß das Geschäftsjahr des hanseatischen Oberlandesgerichts mit dem Kalenderjahr zusammenfalle, das erste Geschäftsjahr aber die Zeit vom 1. October 1879 bis Ende December 1880 umfasse.

3. Reichsjustizgesetze.

Zu den mit dem „Zweiten Bericht der Deputation wegen Ausführung der Reichsjustizgesetze" eingereichten drei Gesetzentwürfen, betreffend I. die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen Konkursordnung, II. eine Abänderung des Gesetzes über die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft, III. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges (Kompetenzkonflikte) ertheilt der Senat im Uebrigen seine Zustimmung, indem er nur zu dem ersten dieser Entwürfe folgende Abänderungen beantragt:

1) Im § 17 ist an Stelle des Wortes „Urkunden" zu setzen „Handfesten", da für das Erbe- und Handfestenamt in den Fällen der §§ 15 und 16 nur die Ausfertigung neuer Handfesten, nicht sonstiger Urkunden, in Frage kommen kann.

2) Im § 39 ist der daselbst allegirte § 136 der Konkursordnung zu streichen, da zufolge Absatz 3 des § 757 der Civilprozeßordnung auf Rechtsstreitigkeiten, welche in einem die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffenden Verfahren entstehen und in einem besonderen Prozeß zu erledigen sind, die Vorschriften der Civilprozeßordnung, insbesondere der § 3 derselben Anwendung finden.

3) Im § 94 beantragt der Senat die Worte „die verwaltenden Polizeibehörden" zu streichen und ebenso die Klammerzeichen, welche die dort genannten einzelnen Polizeibehörden einschließen.

Durch die Deichordnung und das Gesetz, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, ist nämlich ein Theil der Polizeiverwaltung an ländliche Gemeindebeamte übertragen. Der in unserer Strafprozeßordnung sich allerdings noch findende Ausdruck „verwaltende Polizeibehörden" fällt daher nicht mehr mit den in den Klammern genannten Behörden zusammen, während man doch nur den letzteren die Befugnisse des § 94 wird ertheilen können.

4) Den § 95 wird beantragt folgendermaßen zu ändern:

Hat eine Vernehmung des Beschuldigten vor Erlaß der Strafverfügung nicht stattgefunden, so kann lediglich eine Geldstrafe, die an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe festgesetzte Haft, sowie Einziehung verhängt werden. Solchenfalls ist u. s. w.

Es wird dadurch einestheils der Zweifel beseitigt, ob vor der nach Maßgabe des Strafgesetzes vorzunehmenden Ersetzung der nicht beizutreibenden Geldstrafe durch die entsprechende Haft noch eine — durch das Interesse des Beschuldigten nicht gebotene und daher nur unnütze Weitläufigkeiten bereitende — Vernehmung erforderlich sei, und ferner werden die bei Polizeiübertretungen, beispielsweise bei der Marktpolizei, häufig vorkommenden Einziehungen (Konfiskationen) den Geldstrafen gleichgestellt, was unbedenklich erscheint.

5) Für den § 96 wird folgende Fassung beantragt:

§ 96.

1) Die Verwaltungsbehörden können innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises Einzelne durch schriftliche Befehle zu Handlungen oder Unterlassungen anhalten, unter Androhung einer in dem Befehle namhaft zu machenden Geldstrafe.

2) Dieselben sind außerdem befugt, nach vorgängiger schriftlicher Androhung, in ihres Erachtens eiligen Fällen auch ohne Androhung, das Anbefohlene auf Kosten des Säumigen zur Ausführung zu bringen.

3) An Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe können die im § 94 genannten Polizeibehörden eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen festsetzen. Handelt es sich dabei um Strafverfügungen anderer als der im § 94 genannten Behörden, so kann eine Verwandlung in Haftstrafe erst erfolgen, nachdem die Beschwerdefrist abgelaufen, ohne daß eine Beschwerde erhoben oder nachdem eine erhobene Beschwerde verworfen worden ist. Eine Prüfung der materiellen Begründung der Strafverfügung steht der um Vollstreckung angegangenen Polizeibehörde nicht zu.

Bestimmend für diesen Vorschlag sind folgende Erwägungen:

Zu Absatz 1. Nicht blos im öffentlichen Interesse, sondern auch — namentlich im Landgebiet — nicht selten im Interesse von Nachbaren oder anderen Privatbetheiligten sind dergleichen Befehle erforderlich und gerechtfertigt. Das bei Streichung der Worte „im öffentlichen Interesse" sich ergebende zu allgemein gefaßte Erforderniß des amtlichen Wirkungskreises wird alsdann besser durch die Worte „innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises" normirt. Dieser, sowie der im Interesse der Betheiligten sich empfehlende Zusatz „schriftliche" vor „Befehle" schließt sich an die entsprechende Vorschrift des Gesetzes wegen Verwaltung des Landgebiets (§ 61) an. Das Gleiche gilt

zu Absatz 2 von dem Erforderniß der vorgängigen Androhung.

Zu Absatz 3 wird Bezug genommen auf den folgenden Antrag 6 Die von anderen Behörden um die Festsetzung von Haft angegangenen Polizeibehörden müssen, bevor sie dem Antrage entsprechen, sicher sein, daß eine rechtskräftige Strafverfügung vorliege, müssen dann aber auch die betreffende Verfügung bezüglich ihres materiellen Inhalts einer Prüfung nicht ferner unterziehen dürfen.

6) Wie in anderen neueren Gesetzen empfiehlt es sich auch hier, das Beschwerderecht gewissen formellen Erfordernissen zu unterwerfen, was namentlich mit Rücksicht auf die Fälle des § 96 Absatz 3 unentbehrlich ist. Der Senat empfiehlt daher folgenden Zusatz zum § 97:

> Die Beschwerde ist bei Meidung des Verlustes innerhalb acht Tage nach Eröffnung oder Zustellung der beschwerenden Verfügung bei der Behörde, welche die Verfügung erlassen hat, schriftlich einzureichen.

7) Die in Folge der Deutschen Strafproceßordnung und dieses Gesetzes erforderliche Abänderung der Gesetze für das Landgebiet, in denen eine Bezugnahme auf die aufzuhebende Bremische Strafprozeßordnung sich findet, dürfte am zweckmäßigsten in diesem Gesetze ihren Platz finden. Es empfiehlt sich daher die Einschaltung eines neuen Paragraphen nach § 97 folgenden Inhalts:

§ 97 a.

Die Deichhauptleute und die Gemeindevorsteher der Landgemeinden behalten die nach § 35 der Deichordnung vom 27. December 1878 und §§ 60 und 61 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, ihnen zustehenden Befugnisse; hinsichtlich derselben treten an die Stelle der Bremischen Strafproceßordnung die betreffenden Vorschriften der Deutschen Strafproceßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes.

8) Im § 107 sind mit Rücksicht auf die §§ 463 und 483 der Deutschen Strafprozeßordnung die Worte „und § 98" zu streichen, wogegen am Schlusse des ersten Absatzes folgender Satz hinzuzufügen ist:

„das Gleiche gilt von den gemäß § 98 erlassenen Strafbescheiden, mit Ausnahme jedoch der Haftfestsetzung, für welche §§ 463 und 483 der Deutschen Strafprozeßordnung maßgebend sind.

Ferner können mit Rücksicht auf den obigen Vorschlag unter 5) die Schlußworte „die den betreffenden Anträgen der Verwaltungsbehörden Folge zu leisten haben" hier gestrichen werden.

Endlich ist mit Rücksicht auf das oben zu 3) Bemerkte vor „Polizeibehörden" einzufügen „die in § 94 genannten".